

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Anzeigen über Aufenthaltsveränderungen der nichtaktiven Mannschaft.
2. Persönliche Gebührenbefreiung der Gewerbe-Genossenschaftsverbände.
3. Verbot des Wanderhandels mit Honig in Wien.
4. Vorgang bei Stellung von Begehren um Auslieferung von Deserteurern und Stellungspflichtigen.
5. Unzulässigkeit der Herstellung von Partezetteln an Sonntagen.
6. Eignung der zur Flaschenbierfüllung verwendeten Betriebsstätten.
7. Vollzug politischer Strafen an Bewohnern des Auslandes.
8. Kompetenzkreis der Gewerbebehörden bei Betriebsanlagen.
9. Verbot des Befahrens der dem I. u. I. Transportfahrräder im III. Bezirke vorgelagerten Rampen mit Fahrrädern.
10. Holzläufe für Leichen Transporte.
11. Tierärztliches Diplom verleiht akademischen Grad.
12. Zulassung des „Sirofin“ zum allgemeinen Vertriebe.
13. Öffentlichkeitsrecht für das Pilsener Krankenhaus.

14. Die Erfordernisse der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit sind anlässlich jedes neuerlichen Einschreitens um ein Gast- und Schankgewerbe neuerdings, und zwar nach freiem Ermessen von der Gewerbebehörde zu beurteilen.
15. Feuer- oder rauchschere Türen.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

16. Strenge Bestrafung der unbefugten Hausierer.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

17. Einhebung einer Gebühr anlässlich der Aufassung des Bauverbotes um das Reugebäude von den im Bauverbotsbezirk gelegenen Grundstücken.
18. Einhebung einer Gebühr für die freiwillige Aufnahme nicht österreichischer Staatsbürger in den Wiener Heimatsverband.
19. Festsetzung eines Ruhegehaltes für den Bürgermeister der Stadt Wien und einer Versorgung dessen Witwe und Kinder.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Anzeigen über Aufenthaltsveränderungen der nichtaktiven Mannschaft.

Statthaltereier-Lafß vom 24. Dezember 1903, Z. 113915, M.-Abt. XVI, 7921 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlafses vom 14. Dezember 1903, Z. 45390, XIV, im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium angeordnet, daß in allen Fällen, wo innerhalb der in der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 127, festgesetzten Einfindungstermine Aufenthaltsveränderungen der nichtaktiven Mannschaft nicht gemeldet werden, von den Gemeinden an Stelle der mit obiger Verordnung vorgeschriebenen, mit dem bezüglichen Vermerke versehenen Umschlagsbögen schriftliche Fehlanzeigen auf beliebige, jedoch erkennbare Weise z. B. auf leeren Kuverts oder Schleifen bei entsprechender Aufschrift oder amtlichen Korrespondenzarten erstattet werden können.

Ferner dürfen für jene Delaten, innerhalb welcher Aufenthaltsveränderungen weder von der nichtaktiven Mannschaft des Heeres, noch von derjenigen der Landwehr gemeldet werden, die Fehlanzeigen für das Heer und die Landwehr gemeinsam erfolgen.

Endlich können bei erstatteten Meldungen die Umschlagsbögen der vorgeschriebenen Größe der Aufenthaltsmeldblätter angepaßt, somit auf die Hälfte des durch die Wehrvorschriften III. Teil vorgeschriebenen Formates reduziert werden.

2.

Persönliche Gebührenbefreiung der Gewerbe-Genossenschaftsverbände.

Zirkular-Lafß der k. k. n.-ö. Statthaltereier vom 28. Dezember 1903, Z. 1-3852, M.-Abt. XVIII, 47/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mit dem Erlafse vom 14. November 1903, Z. 52886, anlässlich des in letzter Zeit vorgekommenen Falles, daß seitens eines k. k. Gebührenbemessungsamtes über einen Genossenschaftsverband mehrfache Stempelstrafen verhängt wurden, welche verschiedene seitens des Verbandes an Behörden gerichtete Eingaben in gesetzmäßig den Wirkungsbereich der Genossenschaftsverbände berührenden Angelegenheiten betrafen, nachstehendes eröffnet:

Mit den Finanzministerial-Erlafsen vom 7. März 1861, Z. 4616 (B.-Bl. d. Fin.-Min. vom Jahre 1861, Nr. 12), und vom 20. Jänner 1884, Z. 1637, wurde den Gewerbe-Genossenschaften hinsichtlich der Urkunden und

Schriften, welche sie für die im § 114 der Gewerbeordnung ihnen zugewiesenen Zwecke ausstellen, dann hinsichtlich der Eingaben derselben an die Behörden, deren Beaufsichtigung sie unterstehen, die persönliche Gebührenbefreiung auf Grund der Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes zuerkannt.

Die Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes wird gegenwärtig in Übereinstimmung mit diesbezüglichen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes dahin interpretiert, daß sich die Gebührenbefreiung auf alle jene Eingaben erstreckt, welche von der befreiten Person in Verfolgung der ihr anvertrauten öffentlichen Zwecke eingebracht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, bei welcher Behörde die Eingabe überreicht wird.

Was nun die Gebührenbehandlung der Urkunden und Eingaben der Genossenschaftsverbände anbelangt, so nimmt das Finanzministerium in Anbetracht dessen, daß diese Organismen gemäß § 114, Abs. 5 der Gewerbeordnung im wesentlichen dieselben Zwecke verfolgen, wie die gewerblichen Genossenschaften, keinen Anstand, auch diesen Verbänden die persönliche Gebührenbefreiung auf Grund der Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes zuzuerkennen.

Nach dem Vorgefagten kommt demnach auch insbesondere den Gesuchen der Genossenschaften und Genossenschaftsverbände um Erteilung von Subventionen aller Art zur Durchführung der denselben anvertrauten öffentlichen Zwecke die Gebührenfreiheit zu.

Hiedon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat sowie die Handels- und Gewerbe-Kammer für Niederösterreich in Wien verständigt.

3.

Verbot des Wanderhandels mit Honig in Wien.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Dezember 1903, Z. 1-267/6 (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1904):

Über Antrag der Gemeindevertretung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird das Umhertragen und Anbieten von Honig auf der Straße oder von Haus zu Haus auf Grund des § 60, Absatz 4 der Gewerbeordnung nach dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, für das ganze Gemeindegebiet von Wien für die Zeit vom 1. Februar 1904 bis Ende Juli 1906 aus marktpolizeilichen Rücksichten untersagt.

Ausgenommen von dem Verbote ist der Geschäftsbetrieb jener Personen, welche vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes, also vor dem 15. September 1902, die Gewerbeberechtigung zum Feilbieten von Honig von Haus zu Haus oder auf der Straße erlangt haben.

Die Lieferung bestellter Waren im Sinne des § 41 der Gewerbeordnung darf wegen dieses Verbotes nicht behindert werden.

4.

Vorgang bei Stellung von Begehren um Auslieferung von Deserturen und Stellungspflichtigen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Dezember 1903, Z. 110089, M.-Abt. XVI, 83/04, zu den Erlässen der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. April 1901, beziehungsweise 9. Juli 1902, Z. 25595/01 und 62763/02, M.-Abt. XVI, 5012/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlaß vom 27. November 1903, Präf.-Nr. 3045-V auf Grund des mit dem k. u. k. Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußeren und mit dem k. k. Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens, in Ergänzung der mit den deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Kartellkonvention vom 10. Februar 1831 angeordnet:

Das Ersuchen um Auslieferung von in Deutschland sich aufhaltenden Deserturen und sonstigen ungehorsamen Wehrpflichtigen hat in der Regel nicht im diplomatischen Wege, sondern direkt an die oberste Zivil- oder Militärbehörde der Provinz (des Regierungsbezirk) jenes Bundesstaates, wo der Auszuliefernde sich aufhält, im Königreiche Sachsen an das königlich sächsische Ministerium des Innern zu ergehen. Zur Stellung eines solchen Ansuchens um Auslieferung sind hinsichtlich jener Flüchtlinge der k. k. Landwehr, gegen die ein strafgerichtliches Verfahren bereits anhängig ist oder über welche die Strafanzeige dem zuständigen Landwehrgerichte übermitteln worden ist die Landwehrgerichte, hinsichtlich aller übrigen eingereichten Landwehrpflichtigen die Landwehr-Truppendivisionskommanden (das Landwehrkommando in Zara), beziehungsweise hinsichtlich entworfener Gendarmen die Landesgendarmeriekommanden, endlich hinsichtlich der noch nicht eingereichten Wehrpflichtigen wie bei den Stellungspflichtigen die politischen Bezirksbehörden (k. k. Polizeidirektionen) berufen. In den Fällen, wo der Aufenthalt des Auszuliefernden nicht genau bekannt ist, wo sich sonstige Schwierigkeiten ergeben oder wo der Flüchtige sich in Elßaß-Lothringen aufhält, ist wie bisher zur Veranlassung der Auslieferung kein Ministerium für Landesverteidigung einzuschreiten.

5.

Unzulässigkeit der Herstellung von Partezetteln an Sonntagen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1904, Z. 2620/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Laut des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 11. Dezember 1903, Z. 59594, ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in einzelnen Buchdruckerien an Sonntagen sogenannte Trauerpartezettel unter Berufung auf die Ausnahmsnormen des Artikels III, Punkt 4 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) ganz allgemein gedruckt werden.

Das Handelsministerium hat sich bestimmt gesehen, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern zu erklären, daß eine ähnliche Praxis dem Geiste der bezogenen Gesetzesvorschrift nicht entspricht und seitens der Aufsichtsbehörden erster Instanz abzustellen ist.

Das k. k. Handelsministerium hat hierbei ausdrücklich betont, daß die Herstellung von Partezetteln an Sonntagen im allgemeinen nicht als gestattet erachtet werden darf, und daß nur dann eine unter die Norm des Artikels III, Punkt 4, l. o. fallende Ausnahme gegeben erscheint, wenn nach den ganz besonderen dringlichen Umständen eines konkreten Falles die Herstellung der gedachten Druckerarbeit gerade nur am Sonntag besorgt werden könnte und als zweifelsohner Notfall behandelt werden müßte. Selbstverständlich müssen in solchen Ausnahmefällen auch die Vorschriften der Artikel IV und V des mehrbezogenen Gesetzes auf das Genaueste befolgt werden.

Hievon werden alle Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, sowie der Wiener Magistrat, dann die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien in Kenntnis gesetzt.

6.

Eignung der zur Flaschenbierfüllung verwendeten Betriebsstätten.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1904, Z. I=3966, M.-Abt. XVII, 116/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Das k. k. Ministerium des Innern hat bezüglich der Handhabung der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, Nachstehendes eröffnet:

Nach § 4 der zitierten Verordnung sind alle Gewerbetreibenden, welche das Abfüllen des Bieres in Flaschen betreiben oder künftig betreiben wollen, verpflichtet, die bezüglich der Eignung der hierzu verwendeten Räume aufgestellten Normen zu befolgen.

Hienach steht es außer Frage, daß auch Gastwirte, welche das Abfüllen des Bieres in Flaschen betreiben, hierzu nur in sanitärer Beziehung

unbedenkliche Lokalitäten benützen dürfen. Welche Anforderungen an die Errichtung solcher Räumlichkeiten im allgemeinen zu stellen seien, ist mit dem im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 22. September 1899, Z. 27381 (Stath.-Erl. 5. Oktober 1899, Z. 87163, Norm.-Slg. Nr. 1066) bekanntgegeben worden.

Dieselben gehen hauptsächlich auf die Reinhaltung der betreffenden Lokalitäten und der zur Verwendung kommenden Apparate hinaus. Die von einzelnen Unterbehörden erhobene Forderung, daß die Räumlichkeiten ausschließlich nur zum Bierabfüllen verwendet werden dürfen, ist eine zu weit gehende und kann aus dem Grunde nicht gutgeheißen werden, weil es, wie bereits in dem Erlasse des Handelsministeriums vom 29. März 1899, Z. 313 S. M. (Stath.-Erl. vom 16. April 1899, Z. 32347, Norm.-Slg. 1031) ausgesprochen wurde, vollkommen genügt, wenn die anderweitige Benützung solcher Räume ihrem Zwecke nicht abträglich ist.

Die Behörden können die Eignung solcher Lokalitäten nicht nur gelegentlich der Konzessionsverleihung, sondern auch nachträglich auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung jederzeit prüfen und die Erhaltung derselben in brauchbarem Zustande überwachen; sie können aber bei schon bestehenden Berechtigungen die Einholung einer förmlichen Genehmigung der Anlagen nach den Vorschriften des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung in der Regel nicht fordern, weil die erwähnten Vorschriften meist auf diese Betriebe keine Anwendung finden.

Sollten sich im einzelnen Falle beim Bierabfüllen durch Schankwirte Unbestände ergeben, so haben die Behörden unter billiger Berücksichtigung des Umfangs des Geschäftes auf zweckmäßige Abstellung der Unbestände zu dringen.

Hievon werden alle Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat (Abteilung XVII) behufs Tanachachtung, dann die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien verständigt.

7.

Vollzug politischer Strafen an Bewohnern des Auslandes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 7. Jänner 1904, M.-D. 37/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Normal-Erlasse vom 31. Dezember 1903, Z. I=3965, nachstehendes eröffnet:

In Anbetracht dessen, daß die ausländischen Behörden ebenso wie dies umgekehrt bei den österreichischen der Fall ist, Straferkenntnisse österreichischer Gerichte oder sonstiger Behörden in Übertretungsfällen nicht in Vollzug setzen, wird den politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich nachstehender Vorgang zur Sicherung des Strafvollzuges an Personen, die sich im Auslande, beispielsweise in den Ländern der ungarischen Krone, aufhalten, empfohlen:

1. Bei Beanstandungen wegen Übertretungen der Gewerbeordnung oder des Hausierpatentes ist dem Gesetzesübertreter im Sinne des § 152 G.-D. womöglich ein angemessener Betrag an Geld oder ein entsprechender Wertgegenstand unter Ausfolgung einer Befähigung abzunehmen und beim nächsten Gemeindevorstande gegen Empfangsbefähigung behufs Verwahrung zu hinterlegen.

2. Bei Kundmachung des Straferkenntnisses sind die Befragten mit dem Bedenken zum Erlage der Strafbeträge sofort nach Rechtskraft des Erkenntnisses aufzufordern, daß sie sonst im Falle, als sie im Bezirke betreten würden, die Leibespfindung oder die Überstellung zum Antritte der Ersatzstrafe zu gewärtigen hätten.

3. Bleibt diese Aufforderung unberücksichtigt, so ist der Name und die genaue Kennzeichnung des Strafrückständners sowie die Strafe, die an ihm noch zu vollziehen ist, in ein Verzeichnis aufzunehmen, mit welchem allmonatlich die Überwachungsorgane zu beteiligen sind.

4. Solange diese Kurrendierung nicht widerrufen ist, haben die Überwachungsorgane jeden in diesen Verzeichnissen Angeführten, wenn sie ihn im Bezirke betreten, sofern er nicht den Erlag des Strafbetrages oder den Vollzug der Haftstrafe nachweist, anzuhalten und — wenn nicht etwa besondere Rücksichten, wie beispielsweise die Unentbehrlichkeit einer Mutter für die Wartung von Kindern — ausnahmsweise ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen, entweder dem nächsten Gemeindevorstande behufs Abnahme des Strafbetrages oder eines zur Deckung dieses Betrages ausreichenden Wertgegenstandes vorzuführen, oder falls eine solche Pfändung nicht vorgenommen werden kann, dem nächsten Bezirksgerichte mit dem Ersuchen um Vollzug der Ersatzstrafe vorzuführen. Über den Strafvollzug soll der Befragte eine Befähigung verlangen, damit nicht etwa in der Zwischenzeit, bis der Widerruf seiner Kurrendierung erfolgt ist, die Strafe ein zweitesmal an ihm vollzogen wird.

5. Der Widerruf hat jedenfalls im nächsten Monatsverzeichnisse zu erfolgen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter mit dem Beifügen zur Tanachachtung in Kenntnis, daß die Bestimmungen dieses Statthalterei-Erlasses auch bei den im übertragenen Wirkungskreise (nicht als politische Behörde I. Instanz) vorgenommenen Strafsamtsbehandlungen sinngemäß anzuwenden sind; mit Rücksicht auf die in Wien bestehenden besonderen Verhältnisse hat an Stelle der Monatsverzeichnisse von Fall zu Fall eine Verständigung der k. k. Polizeidirektion mittels Zuschrift sowie der Marktams-Abteilung mit „Wibeat“ zu treten.

8.

Kompetenzkreis der Gewerbebehörden bei Betriebsanlagen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1904, Z. $\frac{I-1052}{3}$, M.-Abt. XVII 208,04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Das k. k. Ministerium des Innern hat in einer Entscheidung vom 16. Dezember 1903, Z. 46665, bei Abweisung des Rekurses einer Bahngesellschaft, welche verlangt hatte, es solle in die Bewilligung einer Betriebsanlage die Bedingung aufgenommen werden, daß der Projektant vor Inangriffnahme des Baues die Zustimmung des k. k. Eisenbahnministeriums zur Inanspruchnahme von Bahngrund bei der Legung elektrischer Kabel erwirken müsse, folgenden Grundsatz ausgesprochen:

Die Gewerbebehörden sind gemäß § 30 Gew.-Ddg. nur zur Prüfung der Zulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Hinsicht berufen, die Frage jedoch, ob und inwieweit zur Ausführung des Bauvorhabens die Zustimmung anderer Personen oder Behörden erforderlich ist, ist außerhalb ihres Kompetenzkreises gelegen.

Dies wird allen k. k. Bezirkshauptmannschaften und den beiden Stadträten in Niederösterreich, dann dem Wiener Magistrat, Abt. XVII sowie der Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien mitgeteilt.

9.

Verbot des Befahrens der dem k. und k. Transportfammelhaufe im III. Bezirke vorgelagerten Rampen mit Fahrrädern.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Jänner 1904, M.-Abt. IV, 2940/02:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren der dem k. und k. Transportfammelhaufe am Rennwege und am Heumarkt im III. Bezirke vorgelagerten Rampen, sowie der dazselbst befindlichen tiefer gelegenen Straßenteile mit Fahrrädern verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach §§ 100 und 101 des zitierten Gesetzes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

10.

Holzjarge für Leichentransporte.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1904, Z. 111716 (M.-Abt. X, 395/04):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1903, Z. 49554, bezüglich der Verwendbarkeit von Holzjargen mit doppeltem Metallüberzug zu Leichentransporten anher eröffnet, daß sofern diese Sargtypen ordnungsmäßig hergestellt und hermetisch verschließbar sind, demnach den Bestimmungen des Punktes 3 der Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56, entsprechen, gegen deren Verwendung zu kürzeren Leichentransporten mit Ausschluß jener von Infektionsleichen unter nachfolgenden Bedingungen keine Einwendung zu erheben ist:

1. Der Transport mittels Fuhrwerk darf keinen längeren Zeitraum als zwei Stunden beanspruchen.

2. Der Holzjarg muß vorschriftsmäßig ausgepicht und im Innern allenthalben mit Zinkblech von entsprechender Dicke so ausgekleidet sein, daß die einzelnen Metallblätter auf das sorgfältigste miteinander verlobt sind.

3. Es muß entweder ein separater Metalldeckel aufgelötet werden können oder ist der Holzdeckel mit Zinkblech in einer für Verlobungen entsprechenden Weise anzukleiden.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich die Stadträte von Wiener Neustadt und Waibhofen a. d. Ybbs, den Wiener Magistrat, Abteilung X, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die k. k. Polizei-Direktion in Wien.

11.

Tierärztliches Diplom verleiht akademischen Grad.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1904, Z. 116296 (M.-Abt. IX, 543/04):

Laut Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1903, Z. 52335 ex 1903, wurde anlässlich eines speziellen Falles bei dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht die Anfrage gestellt, ob mit der Erlangung des tierärztlichen Diploms die Verleihung eines akademischen Grades im Sinne des § 26 des St.-G. verbunden sei.

Über diese Anfrage hat das genannte k. k. Ministerium eröffnet, daß die tierärztlichen Diplome des Militär-Tierarznei-Institutes und der tierärztlichen Hochschule in Wien sowohl nach der älteren Studienordnung wie nach jener vom Jahre 1897 die Verleihung eines akademischen Grades im Sinne des obzitierten Paragraphen in derselben Weise involvieren, wie dies bei den Doktordiplomen oder pharmazeutischen Magisterdiplomen der Fall ist.

12.

Zulassung des „Sirolin“ zum allgemeinen Vertriebe.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1904, Z. 111967 (M.-Abt. X, 517/04):

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1904, Z. 1429, werden die genannten Behörden zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt, daß mit Rücksicht auf die anhängige Verhandlung in Betreff der Zulässigkeit des „Sirolin“ zum allgemeinen Vertriebe in Apotheken der Verkauf dieses Arzneipräparates gegen ordnungsmäßig ausgestelltes Rezept in Apotheken bis auf weiteres nicht zu beanstanden ist.

13.

Öffentlichkeitsrecht für das Lillienfelder Krankenhaus.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Februar 1904, Z. VI-129 (M.-Abt. X, 684/04):

Die von dem Krankenhausverbande Lillienfeld errichtete Krankenanstalt in Lillienfeld wird im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesauschusse als öffentliches Krankenhaus erklärt.

Die Verpflegstaxe für das öffentliche Krankenhaus zu Lillienfeld wird vom n.-ö. Landesauschusse im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Dezember 1903 angefangen mit 2 K für den Kopf und den Tag festgesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

14.

Die Erfordernisse der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit sind anlässlich jedes neuerlichen Einschreitens um ein Gast- und Schankgewerbe neuerdings, und zwar nach freiem Ermessen von der Gewerbebehörde zu beurteilen.

Note des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk vom 6. Februar 1904, Z. 1231:

N. N. wurde mit seinem Ersuchen um Verleihung der Kaffeehaus-Konzession im Betriebsorte XIX. Bezirk gemäß § 18, Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung wegen mangelnder Verlässlichkeit abgewiesen, da derselbe vom k. k. Bezirksgerichte Neubau am 23. Mai 1900, wegen Übertretung des § 515 St.-G.-B. mit 60 K Geldstrafe bestraft worden war.

In seinem Rekurse hat sich derselbe darauf berufen, daß er damals, als er diese Beurteilung erlitt, auf Grund der ihm vom Bezirksamte für den VI. Bezirk erteilten Konzession das Kaffeehausgewerbe im VI. Bezirke zur Ausübung brachte, ihm der Fortbetrieb des Kaffeehausgewerbes dortselbst nicht beanstandet wurde, und er bis zum März 1903, als dem Zeitpunkte der freiwilligen Zurücklegung des Gewerbes dortselbst betrieben habe.

Das Bezirksamt hat bei der Vorlage des Rekurses an die k. k. Statthalterei den Standpunkt vertreten, daß, wenn auch die Gewerbebehörde seinerzeit, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, die strafgerichtliche Beurteilung nicht zum Anlasse nahm, dem N. N. das damals von ihm betriebene, seither zurückgelegte Gast- und Schankgewerbe zu entziehen, jedenfalls anlässlich seines Einschreitens um eine neue derartige Konzession die Erfordernisse der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit neuerdings, und zwar nach freiem Ermessen zu beurteilen sind.

Die k. k. Statthalterei hat diesen Standpunkt des magistratischen Bezirksamtes vollinhaltlich geteilt, und mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1904, Z. I.-3559/5, dem Rekurse aus dem Grunde des angefochtenen Bescheides und überdies wegen Mangels der Unbescholtenheit keine Folge gegeben.

15.

Feuer- oder rauchfichere Türen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 9. Februar 1904, M.-D. 151/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Zur feuersicheren Trennung einzelner Räume, beziehungsweise zum Abschlusse solcher Höfe, Stiegen, Gänge und sonstige Kommunikationen wurden bisher fast regelmäßig eiserne Türen verwendet.

Da derartige Türen jedoch nicht nur ungeeignet sind, die Verbreitung von Feuer und Rauch wirksam zu verhüten, sondern auch wegen der bedeutenden Widerstandsfähigkeit gegen Einbruch dem Feuerwehr in brennende Räume ein Hindernis entgegensetzen, das sehr zum Schaden der Pöscharbeit, oft erst nach mühseliger, zeitraubender Arbeit beseitigt werden kann, so sehe ich mich veranlaßt, für den Fall, als bei feuerpolizeilichen Revisionen oder bei sonstiger Gelegenheit die Herstellung von feuer- oder rauch-sicheren Türen verlangt werden sollte, folgende Anordnungen zu erlassen:

1. An Stelle eiserner sind als feuer- oder rauch-sichere Türen nur glatte hölzerne Türen vorzuschreiben, die je nach Erfordernis auf einer Seite oder auf beiden Seiten mit Asbest zu verkleiden und mit Blech zu beschlagen sind.

Die Türrahmen sind aus Eisen oder aus mit Asbestbeslag und Eisenbeslag versehenen Holzrahmen herzustellen.

Wenn bestehende hölzerne Türen in feuersichere umzuwandeln sind, so können die hölzernen Türböcke belassen werden, sie müssen jedoch mit Asbest verkleidet und mit Blech beschlagen werden.

2. Feuer- oder rauch-sichere Türen müssen nach außen aufgehend und selbst zufallend eingerichtet werden, wenn sie auf Gänge oder in Stiegenhäuser münden.

3. Wo es die Sicherheit gegen Einbruch unbedingt verlangt, können eiserne Türen als feuersichere Türen angebracht, beziehungsweise belassen werden.

Die Bestimmungen der §§ 51 und 52 der Bauordnung für Wien, des § 4 der Statthalterei-Verordnung vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Pr. L.-G. und B.-Bl. Nr. 54, sowie die §§ 4, 5 und 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1882, L.-G. und B.-Bl. Nr. 68, betreffend die Theaterbauten, bleiben durch vorstehende Anordnungen selbstredend unberührt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

16.

Strenge Bestrafung der unbefugten Hausierer.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 12. Februar 1904, M.-D. 376/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Zufolge Beschlusses der Bezirksvertretung des IX. Bezirkes vom 16. Dezember 1903 wurde die Magistrats-Direktion ersucht, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, die unbefugten Hausierer sowie jene Personen, welche wegen Übertretung des § 60 Gew.-Ordg. von der Polizei angezeigt werden, entsprechend zu bestrafen.

Bei der Stellung des bezüglichen Antrages wurde darauf hingewiesen, daß nach einer Äußerung des Herrn Polizeipräsidenten die Polizeiorgane zwar energisch gegen die Übertreter der Gewerbeordnung vorgehen, daß aber die Gewerbebehörde, wenn diese Übertreter zum Amte gestellt werden, keine oder unzureichende Strafen verhängt.

Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß die sechsten Gewerbetreibenden, welche durch die unbefugten Hausierer ohnedies stark zu leiden haben, den vollen Schutz der Gewerbebehörde verdienen, und daß die verhängte Strafe nur dann von Erfolg begleitet sein wird, wenn der Beschuldigte in empfindlicher Weise durch sie getroffen wird.

Ich weise daher die magistratischen Bezirksämter an, bei den in Rede stehenden Strafamtshandlungen mit aller Strenge vorzugehen, um so die Zuwiderhandelnden vor einer neuerlichen Übertretung zurückzuhalten.

Das Gleiche gilt auch bei Strafamtshandlungen wegen unbefugten Standhaltens, bei welchen, wie ich mich zu überzeugen Gelegenheit hatte, ebenfalls mit ganz unzulänglichen Strafen vorgegangen wird.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

17.

Einhebung einer Gebühr anlässlich der Auflassung des Bauverbotes um das Neugebäude von den im Bauverbotsrayon gelegenen Grundstücken.

Gesetz vom 3. Jänner 1904, mit welchem der Gemeinde Wien die Bewilligung erteilt wird, anlässlich der Auflassung des

Bauverbotes um das Neugebäude von den im Bauverbotsrayon gelegenen Grundstücken eine Gebühr einzuhoben (L.-G. und B.-Bl. Nr. 18):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, für den Fall, daß sie das Neugebäude im XI. Bezirke, Einl.-Z. 97 Grundbuch Kaiser-Ebersdorf, von dem k. k. Arar käuflich erwirbt und hiedurch die Auflassung dieses ärarischen Pulver- und Sprengmitteldepots bewirkt, von den Eigentümern der im Bauverbotsrayon des k. und k. Neugebäudes gelegenen Grundstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Gebühr einzuhoben.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 1866, L.-G. und B.-Bl. Nr. 5, betreffend die Aufhebung der Wiener Bürgerlasten, Reliquiensteuer und Bewilligung eines Zuschlages zu den bei Besitzveränderungen von Realitäten in Wien zu zahlenden Staatsgebühren für die Gemeinde Wien werden hiedurch nicht berührt.

§ 2.

Diese Gebühr wird mit dem Betrage von 1 K für jeden Quadratmeter im Bauverbotsrayon des Neugebäudes gelegenen Grund, ohne Unterschied, ob derselbe im Falle einer Parzellierung Baugrund wird oder nicht, oder ob er, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich, an die Gemeinde abgetreten werden muß, festgesetzt.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, diese Gebühr auch von jenen im Bauverbotsrayon des Neugebäudes gelegenen Gründen einzuhoben, auf denen die Ausführung von Baulichkeiten seitens der k. und k. Militärbehörde gegen Revers bereits gestattet wurde.

§ 3.

Die Gemeinde Wien hat das Recht, diese Gebühr vorzuschreiben und einzuhoben, sobald das Bauverbot nicht mehr besteht und:

- irgend ein Wechsel in der Person des Eigentümers des betreffenden Grundes stattgefunden hat, ausgenommen den Fall, daß derselbe im Erbrechtswege an den Ehegatten, die Kinder oder Kindesinder des Eigentümers übergeht, oder
- um die Bewilligung zur Parzellierung, oder
- um die Baubewilligung eingeschritten wurde.

Ein Wechsel in der Person des Eigentümers im Sinne der lit. a ist anzunehmen, sobald der Staatsschatz nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, das Recht auf die Übertragungsgebühr erlangt.

Für einen und denselben Grund ist diese Gebühr nicht öfter als einmal zu bezahlen.

§ 4.

Wenn die Vorschreibung der Gebühr infolge eines in der Person des Grundeigentümers eingetretenen Wechsels erfolgt, so sind diejenigen Personen, denen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr obliegt, zur Zahlung der Gebühr gegenüber der Gemeinde verpflichtet.

§ 5.

Die Gebühr ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, jedenfalls aber noch vor erteilter Parzellierungs- oder Baubewilligung einzuzahlen und es kann die Hinausgabe der Parzellierungs-, beziehungsweise Baubewilligung vor Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert werden.

§ 6.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, falls die Gebühr nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages berichtigt wird, von dem auf den Zustellungstag nachfolgenden Tag bis einschließend des Zahlungstages jährlich 5 Prozent Verzugszinsen aufzurechnen und die Gebühr nebst den aufgelaufenen Zinsen im Wege der administrativen Exekution einzuhoben.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

18.

Einhebung einer Gebühr für die freiwillige Aufnahme nicht österreichischer Staatsbürger in den Wiener Heimatsverband.

Gesetz vom 31. Jänner 1904, mit welchem der § 7 des Statutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, abgeändert wird (L.-G. und B.-Bl. Nr. 22):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 7 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

§ 7.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, für die freiwillige Aufnahme in den Heimatsverband eine Gebühr einzuhoben, welche für österreichische Staatsbürger höchstens 400 K, für Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht haben, höchstens 800 K beträgt.

Die Gemeinde Wien ist ferner berechtigt, für Aufnahmen in den Heimatsverband, welche auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, nicht verjagt werden dürfen, eine Gebühr von höchstens 600 K einzuhoben.

Diese Gebühren fließen in die Gemeindefassa.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

19.

Festsetzung eines Ruhegehaltes für den Bürgermeister der Stadt Wien und einer Versorgung dessen Witwe und Kinder.

Gesetz vom 2. Februar 1904, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeindevahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, abgeändert und ergänzt werden (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 23):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Dem § 26 des Gemeindefstatutes (wird als letzter (7.) Absatz folgender Absatz beigelegt:

„Im Falle seines Ausscheidens aus dem Amte gebührt dem Bürgermeister ein angemessener Ruhegehalt; ebenso haben im Falle seines Ablebens die Witwe und seine Kinder Anspruch auf entsprechende Witwen- und Waisenversorgung. Über die Höhe der Bezüge, deren jährliches Mindestausmaß für den Bürgermeister 8000 K, für die Witwe des Bürgermeisters 2400 K beträgt, entscheidet der Gemeinderat.“

§ 59, lit. d) des Gemeindefstatutes tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat zu lauten:

d) Die Beschlussfassung über die Funktionsgebühren, die Amtswohnung und den Ruhegehalt des Bürgermeisters und über die Versorgung seiner Witwe und seiner Kinder, ferner über die Funktionsgebühren der Vize-Bürgermeister und der Stadträte, dann darüber, ob und welche Funktionsgebühren den einzelnen Mitgliedern der ständigen Ausschüsse, sowie den fallweise als Referenten zugezogenen Gemeinderatsmitgliedern für die Teilnahme an den Sitzungen zuerkannt werden, endlich darüber, ob und welche Funktionsgebühren den Bezirksvorstehern für die Dauer ihrer Amtsführung und ob den Bezirksräten eine Vergütung ihrer Vorauslagen bei Kommissionen etc. zu gewähren sei.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 1. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Dezember 1903, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Polnisch-Draun in Schlesien.

Nr. 2. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. Dezember 1903, betreffend die Nachreichung der zur Kontrolle des Gewichtes der Landesgoldmünzen der Kronenwährung im öffentlichen Verkehre zu benützbenden Gewichte und Waagen.

Nr. 3. Verordnung des Finanzministeriums, der Ministerien des Innern und des Handels vdm 29. Dezember 1903, betreffend den Verkehr mit Tabakextrakt.

Nr. 4. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Eisenbahnen vom 18. Dezember 1903, betreffend die Abänderung der Signalordnung für die Bodenseeschifffahrt (Anlage III der Ministerialverordnung vom 12. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 225).

Nr. 5. Kaiserliche Verordnung vom 9. Jänner 1904, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Italien und mit Mexiko im Ordnungswege zu regeln.

Nr. 6. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 9. Jänner 1904, womit die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. November 1895, R.-G.-Bl. Nr. 174, betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbeamten, durch neue Bestimmungen ersetzt wird.

Nr. 7. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 14. Jänner 1904, mit welcher die Bestimmungen der §§ 12 und 15 der Ministerialverordnung vom 16. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 205, betreffend die Flüssigmachung der nach dem Gesetze vom 19. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 176, gebührenden Bezüge der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, abgeändert werden.

Nr. 8. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1904, betreffend die Verlegung des Amtes des Bezirksamtes in Galizien.

Nr. 9. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1904, betreffend die Zuweisung von Gemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Stenica zu jenem des Bezirksgerichtes Zywiec (Saybusch) in Galizien.

Nr. 10. Kundmachung des Handels- und des Ackerbauministeriums vom 2. Februar 1904, betreffend die Abänderung des Statutes des Industrie- und Landwirtschaftsrates.

Nr. 11. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. Februar 1904, betreffend die Zollbehandlung vegetabilischer Speisefette.

Nr. 12. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Jänner 1904, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Marktgemeinde Mariageß.

Nr. 13. Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. Februar 1904, womit nachträgliche Bestimmungen zur Eichordnung vom 19. Dezember 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

Nr. 14. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1904, betreffend die Errichtung einer Zollpostur für Postgüter in Kufftein.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 1. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Dezember 1903, Z. 1-267/6, betreffend das Verbot des Wanderhandels mit Honig in Wien.*)

Nr. 2. Kundmachung des Präsidiums der k. k. n.-b. Finanz-Landes-Direktion vom 30. Dezember 1903, Z. 72554, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Dezember 1903, Z. XVI-4147/1, betreffend die der Gemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe von 100 K.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1903, Z. XVI-3061/2, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h per Hektoliter bis Ende des Jahres 1907.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1903, Z. XVI-2899/2, betreffend die der Gemeinde Wörtern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h per Hektoliter für das Jahr 1904.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1904, Z. XVI-2798/2 ex 1903, betreffend die der Gemeinde Bisamberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h per Hektoliter bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1904, Z. XVI-78, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur tauschweisen Veräußerung von Liegenschaften im XIX. Bezirke.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1904, Z. XVI-79, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung von Liegenschaften im I. Bezirke.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1904, Z. XVI-80, betreffend die der Gemeinde Kranichberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen in den zur Schule Trattenbach gehörigen Ortsgemeindeteilen für das Jahr 1903.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1904, Z. XVI-46, betreffend die der Gemeinde Spitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1904 bis einschließlich 1908.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1904, Z. XVI-345, betreffend die der Gemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h für die Jahre 1904, 1905 und 1906.

Nr. 12. Gesetz vom 29. Dezember 1903, mit welchem die Zeitdauer der Bestimmung für die Bestreitung der Herstellungs- und Erhaltungskosten in der Leithastrasse von Trautmannsdorf abwärts erweitert wird.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1904, Z. 115916 ex 1903, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1904 zu leistende Vergütung für die den Militärmannschaften auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagkost.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1904, Z. XVI-278, betreffend die der Gemeinde Orth an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 2 K per Hektoliter Bier und von 10 K per Hektoliter Branntwein für die Jahre 1904 bis 1906.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1903, Z. XVI-670, betreffend die der Gemeinde Senftenbergeramt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1904, Z. XVI-671, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung von Baustellen am Karlsplatz.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Jänner 1904, Z. XVI-790, betreffend die der Gemeinde Traiskirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K für die Jahre 1904, 1905 und 1906.

Nr. 18. Gesetz vom 3. Jänner 1904, mit welchem der Gemeinde Wien die Bewilligung erteilt wird, anlässlich der Auffassung des Bauverbotes um das Reugebäude von den im Bauverbotsrayon gelegenen Grundstücken eine Gebühr einzuhoben.*)

Nr. 19. Gesetz vom 8. Jänner 1904, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Bruck an der Leitha und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Bruck an der Leitha anlässlich dieser Errichtung.

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Jänner 1904, Z. X b-7, betreffend die Änderung in der Forstbezirksinteilung in Niederösterreich.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Jänner 1904, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung des Rekrutenkontingentes für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1904.

Nr. 22. Gesetz vom 31. Jänner 1904, mit welchem der § 7 des Statutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, abgeändert wird.*)

Nr. 23. Gesetz vom 2. Februar 1904, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeinbewahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, abgeändert und ergänzt werden.*)

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Februar 1904, Z. VI-129, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das neu errichtete Krankenhaus in Litschfeld und die Festsetzung der Verpflegungstaxe für dasselbe.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Februar 1904, Z. XVI-1540, betreffend die der Gemeinde Böstenhof erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Februar 1904, Z. XVI-1602, betreffend die der Gemeinde Weidling im Gerichtsbezirke Klosterneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumauslage von 2 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.